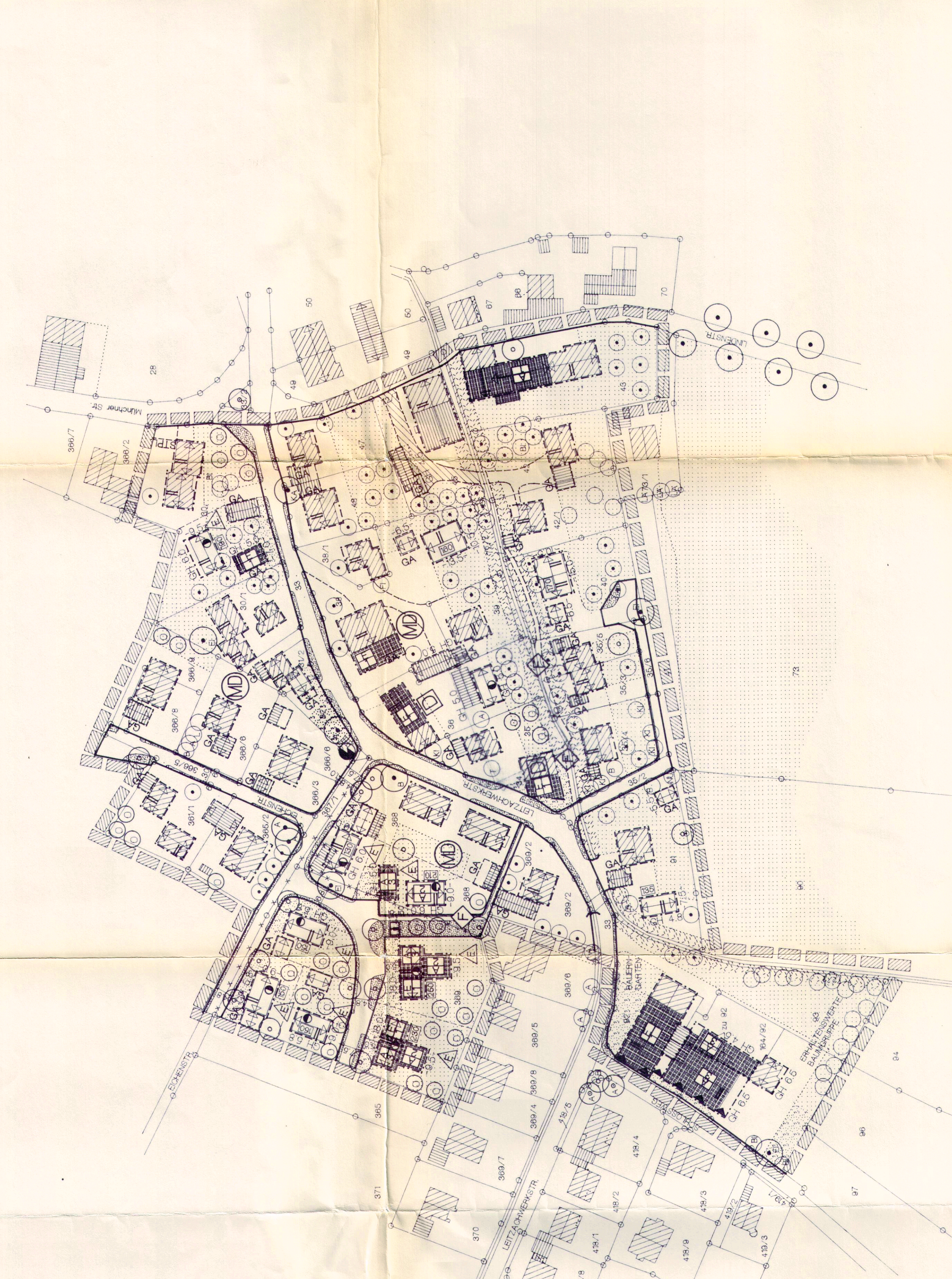


A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 10 GELTUNGSBEREICH
11 RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
20 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
21 DORFGEBIET NACH § 5 BAUNVO.



- 30 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
31 BAUWEISE
32 BAUWEISE
33 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

- 40 FREIFLÄCHEN UND GRUNDORDNUNG
41 OFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE ODER STRASSENBAUKETT, ALS SCHOTTERPASEN ODER TROCKENPASEN
42 HAUSVORZÖNE DIE NICHT BEBAUTET WERDEN DÜRFEN...

- 50 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ UND GARAGEN
60 VERKEHRSELÄCHEN
61 OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENBEDECKUNG

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 11 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- DER MAX. ZULASSIGEN VOLLGESOSSENEN
- DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL
- DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDSTÜCKELÄCHEN

- 61 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- DER MAX. ZULASSIGEN VOLLGESOSSENEN
- DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL
- DER MAX. ZULASSIGEN GRUNDSTÜCKELÄCHEN

- 62 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
63 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
64 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE

C. FIKRWEISE

- 1.0 AUFLIEGERDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
2.0 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
3.0 VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

- 4.0 FLUR-HÄMMER
5.0 BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
6.0 BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
7.0 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

- 8.0 ZUM ABBRUCH VORGESCHLAGENE BEBAUUNG
9.0 BAUCENTRAL
10.0 BESTEHENDE TRAFIKSTATION
11.0 WERTSTOFFCONTAINER

DAS DACH
DE DACHNEIGUNG WIRD ORIENTIERT AN DER GEMACHTEN HAUSANORDNUNG...

3.0 GARAGEN UND STELLPLATZE
DE WIRTSCHAFTEN UND DEN STELLPLATZBEREICHEN WIRD NACH DER BE- PLANZUNG...

4.0 FREIFLÄCHEN UND GRUNDORDNUNG
ZULASSIG SIND ENTSPRECHEND § 9 ABS. 2 BAUNVO.

5.0 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN
BEIMBAUTEN UND BAULICHEN ODER TECHNISCHEN BETRIEBS- ANLAGEN...

6.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
GEWÄR ART. 89 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUNVO

3.0 DAS DACH
DE DACHNEIGUNG WIRD ORIENTIERT AN DER GEMACHTEN HAUSANORDNUNG...

3.0 GARAGEN UND STELLPLATZE
DE WIRTSCHAFTEN UND DEN STELLPLATZBEREICHEN WIRD NACH DER BE- PLANZUNG...

4.0 FREIFLÄCHEN UND GRUNDORDNUNG
ZULASSIG SIND ENTSPRECHEND § 9 ABS. 2 BAUNVO.

5.0 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN
BEIMBAUTEN UND BAULICHEN ODER TECHNISCHEN BETRIEBS- ANLAGEN...

6.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
GEWÄR ART. 89 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUNVO

3.0 DAS DACH
DE DACHNEIGUNG WIRD ORIENTIERT AN DER GEMACHTEN HAUSANORDNUNG...

3.0 GARAGEN UND STELLPLATZE
DE WIRTSCHAFTEN UND DEN STELLPLATZBEREICHEN WIRD NACH DER BE- PLANZUNG...

4.0 FREIFLÄCHEN UND GRUNDORDNUNG
ZULASSIG SIND ENTSPRECHEND § 9 ABS. 2 BAUNVO.

5.0 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN
BEIMBAUTEN UND BAULICHEN ODER TECHNISCHEN BETRIEBS- ANLAGEN...

6.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
GEWÄR ART. 89 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUNVO

7.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
7.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE

7.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
7.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE

7.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
7.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE

7.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
7.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE

7.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE
7.1 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHTE, BAUWEISE